

Textliche Festsetzungen:
 Innerhalb der Sichtdreiecke an Verkehrsflächen sind Nebenanlagen und Bepflanzungen über 0,80m, gemessen von OK fertig ausgebauter Fahrbahn, nicht zulässig.
 Wirtschaftsweg Eine Erschließung der Wohnbebauung vom Wirtschaftsweg ist nicht zulässig.

Hinweis:
 Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BEBAUUNGSSETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.10.1974 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 367), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Artikel 1 VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.10.1973 (NDS. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 3. Änderung VOM 10.12.1976 (NDS. GVBl. S. 318) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSSETZES (DVBAUG) VOM 18.10.1974 (NDS. GVBl. S. 540), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 2. Verordnung VOM 10.12.1980 (NDS. GVBl. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 1 VOM (NDS. GVBl. S. ...) HAT DER RAT DER GEMEINDE **HOLDORF** DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 (DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN) ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG - ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

HOLDORF DEN 10.05.1984



gez. Wernke (BÜRGERMEISTER) gez. Kuck (GEMEINDEDEKRETOR)

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 3) Nichtzutreffendes streichen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 12 ABS. 1 BBAUG AM 07.03.1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Kuck (GEMEINDEDEKRETOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 31, MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA AM 18.2.81 AZ. 05103N2-V35/81-358

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM FEB. 81). SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT
 DEN
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Der Gemeinde Holdorf
 HOLDORF DEN 10.05.1984
Schwarz

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.08.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.09.1983 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.10.1983 BIS 07.11.1983 GEMÄSS § 7a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF DEN 10.05.1984

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ... GEMEINSAM ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF DEN 10.05.1983

gez. Wernke (BÜRGERMEISTER) gez. Kuck (GEMEINDEDEKRETOR)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Vechta (AZ. 61-BH) VOM HEUTIGEN TAGE 4WERTER-AUFLAGEN- / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 15. Mai 1984 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Vechta DEN 26. Juli 1984

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Vechta
 gez. Puche

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... I.AZ. AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 05.10.1984 IN AMTSBLATT Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 39 BEKANNTGEMACHT. WENN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 05.10.1984 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

Holdorf DEN 10.10.1984

gez. Kuck (GEMEINDEDEKRETOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRÄFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete	0 (0,5) Geschäftszahl
WR Reine Wohngebiete	0,4 Grundflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet	3,0 Baumassenzahl
MD Ortgebiete	Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiete	III als Höchstgrenze
MK Kerngebiete	III-V als Mindest- und Höchstgrenze
GE Gewerbegebiete	V zwingend
GI Industriegebiete	
SO (woh) Sonderegebiete, die der Erholung dienen	
SO Sonderegebiete	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Verwaltung
nur Doppelhäuser zulässig	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
nur Hausgruppen zulässig	Schulen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Geschlossene Bauweise	Post
Baulinien	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Baugrenze	Feuerwehr
Sonderebauweise, Gebäudelängen bis 10m sind zul. Abstände richten sich nach § 7 NBBauO	

Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
Strassenbegrenzungslinie	Elektrizität
Öffentliche Parkfläche	Gas
Strassenbegrenzungslinie zugleich Baulinie	
Strassenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBAUG)	
z.B. Einfahrt	
z.B. Einfahrtsbereich	
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

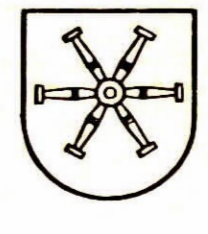
Grünflächen	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zur Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Spielplatz	Umgrenzung von Flächen z. d. Begrünung mit Bäumen und Sträuchern
Sportplatz	Umgrenzung von Flächen z. d. Begrünung mit Bäumen, Sträuchern u. Gehäusen
Parkanlage	Bäume
Friedhof	Sträucher
Flächen für Aufschüttungen	Bäume
Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen	Sträucher
Flächen für die Landwirtschaft	Naturschutzgebiet
Flächen für die Forstwirtschaft	Landwirtschaftsgebiet
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise	Sonstige Planzeichen
Öffentliches Gebäude	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Wohngebäude	Stellplätze
Wirtschafts- und Industriegebäude	Garage
Mauer	Gemeinschaftsstellplätze
Gemarkungsgrenze	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastbare Flächen
Flurgrenze	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Flurstücksgrenze	Begrenzung d. öffentl. Bebauungsplans
Flurstücknummer	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Mafles der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
	Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 1,80m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten
	5,0 Parallelabstand 5,0 m



BEBAUUNGSPLAN NR. 37

„Westlich der Mühlenbachstraße“



GEMEINDE HOLDORF
 LANDKREIS VECHTA
 REG.-BEZ. WESER-EMS